



Brüssel, den 7. Dezember 2018
(OR. en)

15272/18

JAI 1258
COPEN 437
DROIPEN 197
GENVAL 44
CATS 94
EUROJUST 172
EJN 59
EJUSTICE 175

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Dezember 2018
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14540/18 + COR 1

Betr.: Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen
– Schlussfolgerungen des Rates (7. Dezember 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3661. Tagung vom 6./7. Dezember 2018 angenommenen Schlussfolgerungen zur „Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens“.

Schlussfolgerungen des Rates

„Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Hinweis darauf, dass gemäß Artikel 82 Absatz 1 (AEUV) die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht;

unter Hinweis darauf, dass in Anwendung dieses Grundsatzes eine zuständige Justizbehörde in einem Mitgliedstaat ein gerichtliches Urteil oder eine gerichtliche Entscheidung an eine zuständige Justizbehörde in einem anderen Mitgliedstaat weiterleitet, die diese Entscheidung sodann (vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften) wie ihre eigene vollstreckt;

unter Bestätigung, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf gegenseitigem Vertrauen beruht, das sich durch die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte entwickelt hat, sodass jede Behörde darauf vertrauen kann, dass die anderen Behörden in ihren Strafrechtsordnungen gleichwertige Standards für den Schutz der Rechte anwenden;

unter Betonung dessen, dass das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich des Erfordernisses der richterlichen Unabhängigkeit, von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Grundrechte ist, da es den Schutz aller Persönlichkeitsrechte, die sich aus dem Recht der EU und der Mitgliedstaaten ergeben, und die Wahrung der in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, garantiert;

unter Hinweis darauf, dass verschiedene Probleme – vor allem praktischer oder politischer Natur – das gegenseitige Vertrauen beeinträchtigen können und dass daher kontinuierliche Anstrengungen zur Förderung und Stärkung dieses Vertrauens erforderlich sind;

in der Erwägung, dass derartige Probleme unter anderem Unterschiede bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts, die Rechtsstaatlichkeit sowie im Hinblick auf die Menschenrechte besonders sensible Bereiche wie die Haftbedingungen und die Länge der Untersuchungshaft betreffen;

eingedenk dessen, dass die Ministerinnen und Minister auf ihrer informellen Tagung vom 12. und 13. Juli 2018 neue Entwicklungen, die gewisse Probleme für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufwerfen, sowie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) erörtert haben;

ferner eingedenk dessen, dass die Delegationen in der Sitzung des CATS vom 18. September 2018 ein Papier des Vorsitzes (11956/18) erörtert haben, in dem die Probleme und Hindernisse, die bei der Anwendung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung auftreten, beschrieben und mögliche Maßnahmen vorgeschlagen werden;

schließlich eingedenk dessen, dass die Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 11. Oktober 2018 über bewährte Verfahren und Maßnahmen zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens sowie über praktische und rechtliche Maßnahmen informiert haben, die eingeleitet wurden, um auf aktuelle Entwicklungen, insbesondere Entwicklungen in den Rechtsprechungen des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einzugehen (12492/18) —

NIMMT FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN AN:

1. Die **Mitgliedstaaten** werden daran erinnert, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der Instrumente der EU für die gegenseitige Anerkennung, insbesondere jene, die die Rechtsform von Rahmenbeschlüssen oder Richtlinien aufweisen, in großem Maße davon abhängen, dass die nationale Gesetzgebung im Einklang mit diesen Instrumenten ausgearbeitet und erlassen wird.

2. Die **Mitgliedstaaten** werden dringend aufgefordert, zur Kenntnis zu nehmen, wie wichtig die rechtzeitige und korrekte Umsetzung der Richtlinien zu den Verfahrensrechten¹ ist, um das Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren.

3. Die **Mitgliedstaaten** sollten weiterhin die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter gewährleisten, da diese einen wesentlichen Bestandteil des Grundrechts auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 Absatz 2 der Charta garantiert ist, darstellen.

4. Die **Mitgliedstaaten** werden daran erinnert, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine Ablehnung der Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils, die bzw. das auf der Grundlage eines Instruments für die gegenseitige Anerkennung ergangen ist, nur unter außerordentlichen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache gerechtfertigt werden kann, dass kraft des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts ein Mitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat kein höheres Maß an nationalem Schutz der Grundrechte fordern kann, als es im Unionsrecht vorgesehen ist. Folglich sollte jeder auf einer Verletzung der Grundrechte beruhende Fall von Nichtvollstreckung restriktiv und nach dem vom EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelten Ansatz behandelt werden.

5. Die **Mitgliedstaaten** werden ermutigt, für eine Gesetzgebung zu sorgen, die ihnen ermöglicht, gegebenenfalls alternative Maßnahmen zur Haft zu nutzen, um die Population in ihren Hafteinrichtungen zu verringern, und auf diese Weise das Ziel der sozialen Wiedereingliederung zu fördern und auch die Tatsache zu thematisieren, dass gegenseitiges Vertrauen oft durch schlechte Haftbedingungen und das Problem überfüllter Gefängnisse erschwert wird.

6. Die **Mitgliedstaaten** und die **Kommission** werden darin bestärkt, die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Rechtspraktikern – auch im Bereich der Grundrechte in Strafverfahren – zu fördern, da dies die Anwendung der auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden EU-Instrumente verbessern kann; ferner sollten sie gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum durch die Ausrichtung von Seminaren und Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten fördern und eine angemessene Finanzausstattung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich auf nationaler und europäischer Ebene und insbesondere für die vom Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) organisierten Maßnahmen gebührend berücksichtigen.

¹ Richtlinien 2010/64, 2012/13, 2013/48, 2016/343, 2016/800 und 2016/1919 für die Mitgliedstaaten, die an sie gebunden sind.

7. Die **Mitgliedstaaten** werden ersucht, Rechtspraktiker – die als Ansprechpartner für das Europäische Justizielle Netz (EJN) fungieren können – in ihrer gerichtlichen Zuständigkeit als Spezialisten für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu benennen, sodass diese andere Rechtspraktiker bei der Anwendung aller relevanten Instrumente einschließlich der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden EU-Instrumente unterstützen können.
8. Die **Mitgliedstaaten** werden ermutigt, wenn möglich mit Hilfe von EU-Finanzmitteln den Austausch zwischen Rechtspraktikern verschiedener Mitgliedstaaten zu unterstützen und sonstige Kontakte zwischen Rechtspraktikern zu fördern, da dies das gegenseitige Vertrauen stärken und die effiziente Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung begünstigen kann.
9. Die **Mitgliedstaaten** werden darin bestärkt, bewährte Verfahren zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens, u. a. in der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ oder im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, auszutauschen.
10. Den **Mitgliedstaaten** wird nahe gelegt, (nicht bindende) Leitlinien für die Anwendung der EU-Instrumente für die gegenseitige Anerkennung festzulegen, damit die Juristen besser verstehen, wie die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Instrumente auszulegen und anzuwenden ist.
11. Die **Mitgliedstaaten** werden ersucht, die Juristen zu ermutigen, die Möglichkeiten des EJN und von Eurojust entsprechend ihrer jeweiligen Mandate in vollem Umfang zu nutzen, und die Rechtspraktiker bei der Umsetzung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu unterstützen.
12. Die **Mitgliedstaaten** werden insbesondere ersucht, die Rechtspraktiker darin zu bestärken, dass sie die praktischen Hilfsmittel für die justizielle Zusammenarbeit sowie die auf der Website des EJN verfügbaren (elektronischen) Formulare und Zertifikate der Instrumente für die gegenseitige Anerkennung nutzen, da dies die Anwendung dieser Instrumente begünstigen kann.

13. Die **Mitgliedstaaten** werden ersucht, die Rechtspraktiker, die als Vollstreckungsbehörden in Verfahren der gegenseitigen Anerkennung wirken, zu ermutigen, in den Dialog und in direkte Konsultationen mit den Anordnungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zu treten, wann immer dies angemessen erscheint, insbesondere bevor erwogen wird, eine Entscheidung oder ein Urteil, die bzw. das im Kontext derartiger Verfahren übermittelt wurde, nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken.

14. Die **Mitgliedstaaten** werden ersucht sicherzustellen, dass die Ansprechpartner des EJN über die Kapazitäten verfügen, um ihre diesbezüglichen Aufgaben neben ihren regulären Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, wie es im Abschlussbericht über die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen (Empfehlung Nr.7) unterstrichen worden ist, sodass das EJN seine Aufgaben, auch auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung, weiterhin wirksam ausführen kann.

15. Die **Mitgliedstaaten**, die eine Erklärung (Vorbehalt) in Bezug auf das Instrument für die gegenseitige Anerkennung abgegeben haben, werden gebeten zu überprüfen, ob diese Erklärungen zurückgezogen werden können, um so eine einheitliche Anwendung des betreffenden Instruments zu fördern.

16. Die **Mitgliedstaaten** werden ersucht, die aktive Teilnahme von kompetenten Vertretern an der Konferenz über die Überbelegung von Hafteinrichtungen, die vom Europarat mit Unterstützung der Europäischen Kommission am 24. und 25. April 2019 ausgerichtet wird, sowie an der Konferenz über die aktuellen Herausforderungen an die europäischen Strafvollzugssysteme, die während des rumänischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union stattfinden soll, zu unterstützen.

17. Die **Mitgliedstaaten** und die **Kommission** werden aufgefordert, als Priorität das System für digitalen Austausch e-Evidence als ein sicheres Mittel zur Übermittlung von Europäischen Ermittlungsanordnungen sowie von Rechtshilfeersuchen und Antworten darauf zu errichten.

18. Die **Kommission** wird ersucht, gegebenenfalls ihre Kompetenzen zu nutzen, um sicherzustellen, dass die EU-Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Verfahrensrechte in Strafverfahren rechtzeitig und korrekt umgesetzt werden.

19. Die **Kommission** wird aufgefordert, praktische Leitlinien zur jüngsten Rechtsprechung des EuGH, insbesondere zur *Aranyosi*-Rechtsprechung, sowie Informationen darüber bereitzustellen, wo für Rechtspraktiker relevante Quellen mit objektiven, zuverlässigen und ordnungsgemäß aktualisierten Informationen über die Hafteinrichtungen und Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten zu finden sind.

20. Der **Rat** ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Übersetzung des Informationsblatts des Europarats über die Haftbedingungen und die Behandlung von Häftlingen in ihre Amtssprachen in Erwägung zu ziehen und diese Übersetzung dem Europarat zur Veröffentlichung auf seiner Website anzubieten.

21. Die **Kommission** wird aufgefordert, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten ihr Handbuch über den Europäischen Haftbefehl, auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und bewährter Verfahren für seine korrekte Anwendung, weiterzuentwickeln und regelmäßig zu aktualisieren und Handbücher zu den übrigen Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung – darunter die Rahmenbeschlüsse über Freiheitsstrafen² und Bewährung³ sowie in Zukunft die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung⁴ und die Verordnung über Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen⁵ – auszuarbeiten, sobald diese durch die Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wurden, um so die korrekte Umsetzung und Anwendung dieser Instrumente zu unterstützen.

22. Die **Kommission** wird ersucht, die Mitteilungen zu den EU-Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung und sonstigen für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen relevanten Instrumenten durch die Mitgliedstaaten dem EJN in mindestens einer allgemein verständlichen Sprache der EU zu übermitteln, damit das EJN sie auf seiner Website veröffentlichen kann.

² Rahmenbeschluss 2008/909/JI.

³ Rahmenbeschluss 2008/947/JI.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1805.

⁵ Richtlinie 2014/41/EU.

23. Die **Kommission** wird ermutigt, weiterhin Treffen mit Experten und Rechtspraktikern zu organisieren, um Fragen der gegenseitigen Anerkennung zu erörtern, ferner die Häufigkeit und Intensität dieser Treffen zu erhöhen, wenn dies sinnvoll erscheint, und den Rechtspraktikern die Ergebnisse dieser Treffen zur Verfügung zu stellen.
24. Die **Kommission** wird ersucht, eine optimale Nutzung der Finanzmittel im Rahmen der EU-Finanzprogramme zu fördern, sofern diese bereitgestellt werden, um die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und zu fördern – auch um die Hafteinrichtungen in den Mitgliedstaaten zu modernisieren und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Problem schlechter Haftbedingungen anzugehen, da diese der Anwendung der Instrumente für die gegenseitige Anerkennung schaden können.
25. Die **Kommission**, der **Rat** und das **Europäische Parlament** werden ermutigt, Instrumente für die gegenseitige Anerkennung, einschließlich Formularen und Zertifikaten, klarer, präziser und benutzerfreundlicher zu gestalten und sich um eine kohärentere Gestaltung zu bemühen, um die Anwendung dieser Instrumente durch die Rechtspraktiker zu erleichtern. Hierbei sollten gegebenenfalls Eurojust und das EJM um Unterstützung gebeten werden.
26. **Eurojust** wird darin bestärkt, ihre operative und strategische Arbeit zu Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung fortzusetzen, um die Anwendung dieser Instrumente zu erleichtern.
27. **Eurojust** und das **EJM** werden ersucht, weiterhin eine aktive Rolle bei der Beseitigung der Hindernisse für und der Ermittlung von bewährten Verfahren für die gegenseitigen Anerkennung zu spielen und sich in ihren Sitzungen mit Rechtspraktikern regelmäßig mit den Instrumenten für die gegenseitige Anerkennung zu befassen.
28. Das **EJM** wird ermutigt, seine Website u.a. durch praktische Informationen über die Instrumente für die gegenseitige Anerkennung weiter zu verbessern, da diese sich als ein äußerst wertvolles Hilfsmittel für Rechtspraktiker erwiesen hat.

29. Das **EJTN** wird ermutigt, weiterhin Aus- und Fortbildung zum Unionsrecht, einschließlich über die Bedeutung der Grundrechtecharta für die Funktionsweise der Instrumente für die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen, sowie den Austausch zwischen Rechtspraktikern zu organisieren.

30. Der **Rat** wird ersucht, die praktische Handhabung bestimmter Instrumente für die gegenseitige Anerkennung als Thema für die neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen festzulegen.

31. Der **Ratsvorsitz** wird ersucht, der Frage der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens weiterhin angemessene Aufmerksamkeit zu widmen, auch auf politischer Ebene, indem insbesondere ein regelmäßiger Gedankenaustausch über dieses Thema geführt wird, um so die Anwendung der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Instrumente zu fördern.
